

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Interlit Filtration GmbH

1. Geltung der Bedingungen

1.1 Für Verträge zwischen Interlit Filtration GmbH, Joachimsthal (Lieferant), und dem Besteller gelten ausschließlich nachstehende Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB).

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers finden nur Anwendung, sofern der Lieferant der Einbeziehung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Lieferant in Kenntnis der Bedingungen des Bestellers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware des Lieferanten oder Leistungen gelten die Bedingungen des Lieferanten als angenommen. Die AVLB gelten als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Besteller, ohne dass sie erneut in den jeweiligen Vertrag ausdrücklich einbezogen werden müssen.

1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVLB.

1.4 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVLB oder in dem Vertrag, dessen Bestandteil diese AVLB sind, nicht abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.5 Sofern der Lieferant im Einzelfall von einer Ausübung bzw. Durchsetzung seiner in diesen AVLB vorgesehenen Rechte absehen sollte, bedeutet dies in keinem Fall einen Verzicht auf diese Rechte in der Zukunft.

2. Angebote

2.1 Die Angebote des Lieferanten sind freibleibend. Dem Angebot evtl. beigefügte Unterlagen, wie Kataloge und Prospekte, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2.2 An Kostenanschlägen, Zeichnungen und sonstigen, einem Angebot beigefügten Unterlagen behält sich der Lieferant eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2.3 Die Bestellung der Ware/Leistung durch den Besteller ist bindend.

3. Vertragsschluss / Umfang der Lieferung / Schriftform / Rücktritt

3.1 Für den Vertragsschluss und den Umfang der Lieferung/Leistung ist die Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgebend, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen kann. Die Bestätigung des Auftrages kann auch mit der Rechnungsstellung erfolgen, sofern diese vor oder gleichzeitig mit der Lieferung erfolgt.

3.2 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Lieferant berechtigt, das Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach dessen Zugang anzunehmen.

3.3 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Besteller dem Lieferanten gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen
– sofern hierauf nicht einvernehmlich verzichtet wird - aus Beweisgründen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3.4 Der Lieferant ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich die wirtschaftliche Lage oder die Vermögensverhältnisse des Bestellers nachträglich soweit verschlechtern, dass eine Vertragsabwicklung nicht mehr zumutbar ist.

3.5 Vertragssprache ist Deutsch. Maßgebend für diese AVLB und ihre Auslegung ist alleine die deutsche Sprachfassung dieser AVLB.

4. Preise

4.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung aktuellen Preise des Lieferanten

4.2 Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung – soweit anfallend - gesondert ausgewiesen.

4.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise in Anwendung der gültigen INCOTERMS 2010 netto EXW „Werk des Lieferanten“ ausschließlich Verpackung und Verpackungsrücknahme, Transportkosten, Zölle und gesetzlicher Steuern.

4.4 Der Lieferant ist berechtigt, die Kosten für Versuchsteile, Muster und Werkzeuge, die zur Fertigung von Versuchs- und Serienteilen notwendig sind, dem Besteller in Rechnung zu stellen.

5. Zahlung

5.1 Die Rechnungen des Lieferanten sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar, soweit es sich um Warenlieferungen handelt. Service- bzw. sonstige Dienstleistungen und Reparaturen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum – und soweit es sich um Werkleistungen handelt – nach Abnahme durch den Besteller ohne Abzug zahlbar.

Der Abzug von Skonto bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.

Befindet sich der Besteller mit Zahlungen in Zahlungsverzug, so ist der Lieferant berechtigt, die weitere Leistungserbringung zu verweigern, bis die Zahlungsrückstände, mit denen sich der Besteller in Verzug befindet, vollständig ausgeglichen sind, und zwar einschließlich etwaiger Zinsen und sonstiger Verzugschäden.

5.2 Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die vom Lieferanten unbestritten oder die rechtskräftig festgestellt (bewiesen) sind. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Bestellers unberührt, insbesondere kann der Käufer einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückbehalten.

5.3 Unbeschadet weitergehender Ansprüche und Rechte des Lieferanten ist der Besteller, sofern er sich in Zahlungsverzug befindet, verpflichtet, dem Lieferanten Verzugszinsen in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen.

5.4 Soweit der Besteller keine andere Tilgungsbestimmung bei der jeweiligen Zahlung trifft, werden Zahlungen jeweils auf die älteste offene Rechnung angerechnet.

5.5 Wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass der Anspruch des Lieferanten auf Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, ist der Lieferant nach Maßgabe des § 321 BGB zur Leistungsverweigerung oder zum Rücktritt berechtigt. Ist der Besteller darüber hinaus Unternehmer und kommt er außerdem seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, ist der Lieferant berechtigt, sofortige Bezahlung der insgesamt noch bestehenden Restschuld oder sicherheitshalber die Herausgabe der gelieferten Ware zu fordern, auch wenn der Lieferant Schecks oder Wechsel angenommen hat. Der Besteller kann in diesem Fall jedoch die Bezahlung der Restschuld und die sicherheitshalber Herausgabe der gelieferten Ware durch Stellung anderweitiger, gleichwertiger Sicherheiten in Höhe der Restschuld abwenden.

5.6 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Lieferant über den Betrag verfügen kann. Sämtliche mit der Zahlung verbundenen Kosten (z.B. Überweisungsgebühren) gehen zu Lasten des Bestellers.

6. Lieferzeit / Lieferung

6.1 Die Lieferfrist bzw. der Liefertermin wird individuell vereinbart oder vom Lieferanten bei Annahme der Bestellung angegeben. Die Einhaltung der Lieferfrist bzw. des Liefertermins steht unter dem Vorbehalt der (vollständigen) und rechtzeitigen Selbstbelieferung des Lieferanten durch Dritte, es sei denn, die nicht vollständige oder verspätete Belieferung ist durch den Lieferanten verschuldet.

6.2 Die Vereinbarung einer Lieferfrist oder eines Liefertermins stellt nur dann ein kaufmännisches Fixgeschäft dar, wenn dies ausdrücklich als solches vereinbart ist.

6.3 Die Frist für Lieferungen und Leistungen beginnt mit Vertragsschluss. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus, dass der Besteller seine Mitwirkungspflichten und -obliegenheiten – wie die Beibringung erforderlicher Unterlagen und Teile – rechtzeitig erfüllt. Erfüllt der Besteller seine Verpflichtungen/Obliegenheiten nicht, werden die Parteien gemeinsam einen neuen Liefertermin bestimmen. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten – insbesondere wegen Schadensersatzes und Aufwendungsersatzes – bleiben unberührt.

Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei unvorhersehbaren, von den Parteien nicht zu vertretenden Ereignissen, wie z.B. Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse wie Feuer, Überflutung, extremen Wetterbedingungen, unverschuldeten Unfällen, behördliche Eingriffen, unverschuldeter Materialknappheit, nicht zu vertretender Verspätung von Zulieferungen oder anderen Fällen unverschuldeter Verzögerungen auf der Seite des Lieferanten oder bei einem der Vorlieferanten des Lieferanten.

6.4 Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert oder kommt der Besteller in Annahmeverzug, so ist der Lieferant berechtigt, die Ware auf Kosten des Bestellers einzulagern. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten im Falle eines Annahmeverzugs des Bestellers bleiben unberührt.

6.5 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Besteller zumutbar sind.

6.6 Der Lieferant bestimmt die Versandart und den Transportweg, sofern diesbezüglich keine Vereinbarung getroffen wurde.

7. Erfüllungsort / Gefahrübergang / Entgegennahme

7.1 Sofern die Parteien nicht etwas Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart haben, erfolgt die Lieferung in Anwendung der INCOTERMS 2010 EXW „Werk des Lieferanten“. Erfüllungsort ist demnach das Werk des Lieferanten in Joachimsthal. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht entsprechend der INCOTERMS 2010 EXW „Werk des Lieferanten“ auf den Besteller über, sobald die Ware das Werk des Lieferanten verlässt. Wird der Versand durch Umstände verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr am Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

7.2 Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort (sog. „Bestimmungsort“) versandt (Versendungskauf). Der Versand der Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr geht mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt über. Sofern der Besteller dies wünscht, wird die Lieferung durch eine Transportversicherung eingedeckt; die anfallenden Kosten trägt ebenfalls der Besteller. Für die Rücknahme der Verpackung gelten gesonderte Vereinbarungen.

7.3 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Ziffer 9 entgegenzunehmen, es sei denn, die Entgegennahme ist für den Besteller unzumutbar.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die vom Lieferanten gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher bestehender Forderungen des Lieferanten aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller Eigentum des Lieferanten.

8.2 Verarbeitung oder Umbildung der vom Lieferanten gelieferten Waren erfolgt stets für den Lieferanten als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für den Lieferanten. Erlischt das Miteigentum des Lieferanten durch Verbindung oder sonstige gesetzliche Vorschriften, wird bereits mit Abschluss desjenigen Vertrages, dessen Bestandteil diese AVLB sind, ohne dass es hierzu einer gesonderten, weiteren Erklärung bedarf, vereinbart, dass das Miteigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache nach dem Rechnungswert wertanteilmäßig auf den Lieferanten übergeht. Der Besteller verwahrt das Miteigentum des Lieferanten unentgeltlich.

8.3 Dem Besteller wird gestattet, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Die daraus entstehenden Ansprüche des Bestellers gegen Dritte werden bereits mit Abschluss desjenigen Vertrages, dessen Bestandteil diese AVLB sind, in vollem Umfang an den Lieferanten abgetreten. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach Abtretung berechtigt. Die Befugnis des Lieferanten, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Mit der vorstehenden Abtretung ist keine Stundung der dem Lieferanten gegenüber dem Besteller zustehenden Ansprüche verbunden.

8.4 Der Lieferant verpflichtet sich, die dem Lieferanten zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten des Lieferanten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % oder den Nennbetrag um mehr als 50 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferanten.

9. Mängel

9.1 Der Besteller hat dem Lieferanten Gelegenheit zu geben, Nacherfüllung in angemessener Frist zu leisten, und zwar nach Wahl des Lieferanten durch die Beseitigung des Mangels, die Lieferung einer mangelfreien Sache oder die Herstellung eines neuen Werkes.

9.2 Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann sie dem Lieferanten oder dem Besteller nicht zugemutet werden oder ist sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich, kann der betreffende Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder den vereinbarten Preis mindern.

9.3 Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten auf Erstattung der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung/Leistung nachträglich an einen anderen Ort als den der Niederlassung dieses Bestellers verbracht wurde, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gegenstandes der Lieferung/Leistung.

9.4 Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten bestehen nur insoweit, als dieser Besteller mit seinen Abnehmern keine über die gesetzlichen Mängelansprüche und -rechte hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs dieses Bestellers gegen den Lieferanten gilt ferner vorstehende Ziffer 9.3 entsprechend.

9.5 Bei Mängelrügen darf der Besteller Zahlungen lediglich in einem Umfang zurückhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den gerügten Mängeln stehen.

9.6 Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt 1 Jahr und beginnt mit dem Gefahrübergang. Dieses gilt nicht, sofern und soweit gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1, 634 a Abs. 1 Nr. 2, 651 BGB längere Fristen gelten, der Mangel arglistig verschwiegen wurde oder einer der nachstehend unter Ziffer 10.1 genannten Haftungsfälle vorliegt.

9.7 Gebrauchte Gegenstände werden vom Lieferanten – vorbehaltlich nachstehender Ziffer 10.1 – unter Ausschluss jedweder Haftung für Sach- und Rechtsmängel geliefert.

9.8 Die Verpflichtung des Lieferanten zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach nachstehender Ziffer 10.

9.9 Mit den vorstehenden Regelungen ist keine Umkehr der Beweislast zum Nachteil des Bestellers verbunden.

10. Schadensersatzansprüche

10.1 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend zusammenfassend „Schadensersatzansprüche“ genannt) des Bestellers gegen den Lieferanten – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch den Lieferanten, Gesundheits- oder Körperschäden des Bestellers infolge einer vom Lieferanten zu vertretenden Pflichtverletzung, der Nichteinhaltung einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Lieferanten. Vertragswesentlich sind die Pflichten, deren Erfüllung das ordnungsgemäße Erbringen der dem Lieferanten obliegenden Hauptleistungspflicht überhaupt ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut oder vertrauen darf. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Lieferanten ist der Schadensersatzanspruch des Bestellers gegen den Lieferanten auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit der Lieferant nicht nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, für eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung, für Gesundheits- oder Körperschäden des Bestellers oder wegen der Nichteinhaltung einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft haftet. Vertragstypisch/vorhersehbar ist der Schaden, mit dessen Realisierung gerade auf der Grundlage der Verletzung der jeweils vertragswesentlichen Pflicht typischerweise zu rechnen ist.

Einer Pflichtverletzung durch den Lieferanten steht eine solche seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshelfen gleich.

10.2 Mit den vorstehenden Bestimmungen ist keine Beweislastumkehr zu Lasten des Bestellers verbunden.

11. Rücknahme von Waren

Der Lieferant ist in Ausnahmefällen bereit, die von ihm gelieferte Ware zurückzukaufen. Dies bedarf jedoch für jeden Einzelfall einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Bei der Festsetzung des Rückkaufpreises nimmt der Lieferant unter Berücksichtigung der bei ihm anfallenden Bearbeitungs- und Überprüfungskosten sowie des Zustandes der zurückgekauften Ware einen Abschlag vom ursprünglichen Rechnungswert vor, dessen Höhe der Lieferant für jeden Einzelfall gesondert festlegt.

12. Geheimhaltungsvereinbarung

Der Besteller verpflichtet sich, über alle ihm bekannt gegebenen oder gewordenen Geschäftsinformationen und/oder Know-how Stillschweigen zu wahren, auch über die Dauer der Geschäftsbeziehung hinaus. Von dieser Vereinbarung sind öffentlich bekannte oder bekannt gewordene oder von Dritten erhaltene Informationen ausgeschlossen.

13. Datenschutz

Der Lieferant darf im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller erforderliche Daten des Bestellers und der einzelnen Verträge mit ihm nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen EDV-mäßig speichern, verarbeiten und einsetzen.

14. Gerichtsstand und geltendes Recht

Gerichtsstand für alle vertraglichen Streitigkeiten ist der Ort des Firmensitzes des Lieferanten. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrag-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

15. Teilunwirksamkeit

Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines Vertrages mit dem Besteller über Lieferung und Leistung unwirksam, bei dem diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Vertragsbestandteil sind, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des betreffenden Vertrages nicht berührt. Statt ihrer unwirksamen Bestimmung werden der Lieferung und der Besteller eine solche Bestimmung vereinbaren, die das mit der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich Gewollte in vollem Umfang oder – soweit dieses rechtlich wirksam nicht möglich ist – weitestgehend rechtlich wirksam regelt.